I. Bekanntmachung Nr. 58/2020

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 30.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	6,50 Euro/Monat
bis 10 qn	10,00 Euro/Monat
bis 20 qn	15,00 Euro/Monat
bis 100 qn	20,00 Euro/Monat
über 100 qn	25,00 Euro/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den

nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

2. § 23a erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung

1,70 Euro je cbm Schmutzwasser.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Heiligenstedtenerkamp, 01.10.2020

gez. Lennart Lamke Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 24, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 03.12.2020

Amt Itzehoe-Land Die Amtsvorsteherin gez. Lüschow